

§1 Geltungsbereich /Verbindlichkeit der AGB

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma IMT I Metall Trading GmbH (nachfolgend IMT oder wir/uns genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbestimmungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten in ihrer gültigen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
- (5) Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der IMT. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (3) Werden der IMT nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so ist IMT berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag – unter Vorbehalt aller Rechte, wie z.B. Schadenersatz – zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung die Reduzierung des Kreditlimits des Bestellers bei unserem Warenkreditversicherer oder auch eine erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem Besteller in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die infrage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen Zug um Zug gegen Rückgabe von Sicherheiten, etc. sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Alle Leistungsdaten, wie Maße, Gewichte, Abbildungen oder ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (5) Altmetall ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit handelsüblicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

§3 Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelansprüche

- (1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der IMT unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so gilt § 377 HGB.
- (2) Gerügte Ware ist der IMT unverzüglich zur Untersuchung zu überlassen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, so ist der Kunde verpflichtet, IMT die für die Untersuchung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§4 Versand

- (1) Transportmittel und Art der Versendung werden, soweit nicht anders vereinbart, von der IMT vorgegeben.
- (2) In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Lieferschein, Anhang 7) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten sowie gegebenenfalls auch die der Unterlieferanten, das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden.

§5 Lieferzeit und Gefahrübergang

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem, von unserem Vertragspartner, zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist uns zum Ersatz sämtlicher

unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet, sofern ihn hinsichtlich der Verzögerung der Leistung ein Verschulden trifft.

- (4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung der Abnahme der bestellten Lieferung/ Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns- unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- nicht mehr verwertbar ist.
- (5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns das Recht der Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- (6) Der Gefahrübergang wird durch die vertraglich vereinbarte Verwendung eines INCOTERM-Codes geregelt. Die Lieferungen erfolgen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, „DDP“ dem vereinbarten Lieferort.

§6 Gewichts- und Mengenermittlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind für die Abrechnung Empfangsgewicht und –befund maßgebend.

§7 Eigentumsübergang

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der IMT. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt; Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an IMT abgetreten. Falls zwischen IMT und dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für IMT vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen IMT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt IMT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen IMT nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt IMT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde IMT anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

§8 Erfüllung und Zahlung

- (1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart beinhaltet der Vertragspreis die Lieferung „frei Lager“ und die Verpackung. Erfüllungsort für die Leistung ist die vereinbarte Anlieferstelle.
- (2) Der Lieferant kann zwischen dem Rechnungs- und Gutschriftverfahren wählen. Die Anwendung des Rechnungsverfahren setzt den Eingang einer prüfungsfähigen Rechnung voraus.
- (3) Wir bezahlen Lieferungen und Leistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 21 Tagen nach Gutbefund der Leistung und Rechnungseingang netto (Zahlungsausgang Konto IMT).
- (4) Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Debitor sofort zur Zahlung fällig.

§9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mönchengladbach.

§13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.